

Sabbatjahr – wichtige Änderungen

Das Sabbatjahr heißt jetzt „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“. Der Erlass dazu wurde am 21.2.2017 veröffentlicht und gilt für neue Anträge. Die Antragsfrist von regulär sechs Monaten wurde für das laufende Jahr verkürzt, so dass für den 1. August 2017 jetzt noch Anträge gestellt werden können.

Neues Modell ist wesentlich flexibler

Für den gesamten Bewilligungszeitraum gelten eine einheitliche Teilzeitquote und damit eine einheitliche anteilige Besoldung. Die Arbeitszeit ist jedoch ungleichmäßig verteilt. Während sie im ersten Teil des Bewilligungszeitraums bis (maximal) zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht ist (Ansparphase), wird diese Erhöhung im unmittelbar daran anschließenden zweiten Teil des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen (Ermäßigungs- oder Freistellungsphase).

Der Beschäftigungsumfang in der Ansparphase kann auch unterhalb der regelmäßigen Pflichtstundenzahl liegen. Allerdings darf bei beamteten Lehrkräften die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden.

Halbjahresmodell jetzt möglich

Der Bewilligungszeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Mindestdauer der Ansparphase und der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase beträgt jeweils ein Schulhalbjahr.

Beispiele für die Verteilung:

Zeitraum	Teilzeitquote	Ansparphase	Ermäßigungs-/ Freistellungsphase
1 ½ Schuljahre	66,7 % (2/3)	1 Schuljahr 100 %	½ Schuljahr 0 %
2 Schuljahre	60 % (3/5)	1 Schuljahr 80 %	1 Schuljahr 40 %
4 Schuljahre	75 % (3/4)	3 Schuljahre 100 %	1 Schuljahr 0 %
6 Schuljahre	50 % (1/2)	4 Schuljahre 75 %	2 Schuljahre 0 %
7 Schuljahre	75 % (3/4)	3 ½ Schuljahre 100 %	3 % Schuljahre 50 %

Das Sabbatjahr kann mehrmals in der Dienstzeit und auch direkt vor Pensions- bzw. Renteneintritt genommen werden.

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell

In diesen Fällen kann man mit der Freistellung oder Ermäßigung bereits zu Beginn starten oder diese auch während des Bewilligungszeitraumes nehmen. Auch ein flexibler Beginn außerhalb der beiden Termine 1. August bzw. 1. Februar ist zugelassen. Eine Beschäftigung unterhalb der Hälfte der Pflichtstunden ist möglich, wird aber für Beamt*innen auf die Beurlaubungshöchstdauer von 15 Jahren angerechnet.

Vorzeitige Beendigung

Wenn sich die privaten - insbesondere finanziellen - Lebensverhältnisse ändern, ist eine Änderung der Teilzeitvereinbarung bzw. der Abbruch grundsätzlich möglich.

Ablehnung des Antrages

Bei beabsichtigter Ablehnung des Sabbatjahres muss im Einzelfall geprüft werden, ob dienstliche Belange entgegenstehen. Der Personalrat hat dabei ein Mitbestimmungsrecht.

Der Erlass enthält weitere wichtige Hinweise und ist hier eingestellt:

<https://wuppertal.gew-nrw.de/downloads.html>

Die GEW im Bergischen

GEW Wuppertal: wuppertal@gew-nrw.de

GEW Solingen: solingen@gew-nrw.de

GEW Kreis Mettmann: mettmann@gew-nrw.de